

dazu unumgänglich notwendig. Ich möchte hierbei kurz einige Winke geben, die bei Aufstellung der Liste von Vorteil sein können.

Der weitaus größte Teil der Sortimenten bedient sich der sogenannten Leinerschen Zahlungslisten, und man sollte meinen, daß Differenzen und Unstimmigkeiten bei Benutzung einer solchen Unterlage ausgeschlossen sind. Das ist aber leider nicht der Fall. Man beachte besonders folgendes:

Urschrift und Abschrift müssen in jeder Beziehung vollkommen gleichlautend sein. Firmen, die in der Liste nicht mit aufgeführt sind, trage man, dem Offiziellen Adreßbuch entsprechend, am Schluß der betr. Rubriken nach. Überschreiben der gedruckten Firmen führt leicht zu Ungenauigkeiten und ist daher besser zu unterlassen. Jede Seite muß am Kopfe die Firma des Zahlenden tragen. Da die Posten beim Übertragen in Leipzig angestrichen werden, ist ein vorheriges Anhaften zu vermeiden. Man vergesse nicht, die Zusammenstellung am Schluß der Liste auszufüllen, unterlasse es aber, das Agio abzuziehen, da dies durch den Kommissionär geschieht. Die Addition der Zusammenstellung kann sich wegen eines Rechenfehlers event. ändern und damit auch das Agio. Nachträgliche Änderungen der einmal angewiesenen Beträge wolle man, wenn irgend möglich, vermeiden und dafür Nachtragszahlungen lieber durch kleine Separatlisten besonders erledigen. Die Listen werden bekanntlich nach Eintreffen in Leipzig sofort in Arbeit genommen, und jede später beauftragte Änderung der Zahlen verursacht Korrekturen an mindestens vier Stellen. Dabei handelt es sich vielfach nur um Pfennige, die weniger resp. mehr gezahlt werden sollen, und der Auftraggeber hat meist keinen Begriff davon, welche umständlichen Buchungen und Änderungen er damit verursacht. Zum Schluß noch die Hauptforderung, die so einfach klingt, daß man sie kaum aussprechen möchte, und gegen die, wie jeder Kommissionär weiß, doch am meisten gefehlt wird:

Deutliche Schrift, insbesondere deutliche Zahlen, genau in die Rubriken schreiben!

Wer es vorzieht, mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Posten nur geschriebene Listen nach Leipzig zu senden, sollte dem Alphabet ganz besondere Aufmerksamkeit schenken und sich genau nach dem Adreßbuch des Börsenvereins richten. Ein genügend großes Format, praktische Einteilung und recht deutliche Bezeichnung der empfangenden Firmen ist bei diesen Listen zur Bedingung zu machen.

Mehrfache Anfragen aus den Kreisen der Sortimenten, die in den Februar- und Märztagen an die Kommissionäre gelangen, beweisen, daß über den Termin des Eintreffens der Liste in Leipzig, über den Zahltag und den Schlußannahmetag der Remittenden oft Zweifel resp. Unkenntnis bestehen. In diesem Jahre sollen Liste und Deckung bis 9. April beim eigenen Kommissionär, die Remittenden bis 11. Mai beim Kommissionär des Verlegers eingetroffen sein. Zahltag ist Montag, der 6. Mai.

Zum Schluß möchte ich den Wunsch aussprechen, daß die Firma Oskar Leiner die Ausgabe der Listen künftig etwas früher bewerkstelligen möge als bisher. Die Kommissionäre sollten gehalten sein, das Verzeichnis ihrer Kommittenten bis spätestens 1. Januar der Firma Leiner zu übermitteln, damit die Listen bis zum 15. Februar fertiggestellt und dann umgehend durch die Kommissionäre den Sortimentern zugesandt werden können.

Verständnisvolles Hand in Hand-Arbeiten wird allen Beteiligten eine Erleichterung bei den Ostermefz-Arbeiten bringen.

X.

Blinde Disponenden.

Der nachstehende Artikel wendet sich ausdrücklich nur an eine geringe Zahl Sortimenten, da die Allgemeinheit nicht des Hinweises auf den Betrugsparagraphen bedarf, um zu wissen, was sie sich und den Verlegern schuldig ist. Auch sind die Ausnahmen, von denen Herr Luz am Schluß seines Artikels spricht, weit häufiger als man annimmt. Meist will der Sortimenter sich durch blindes Disponieren keinen Vermögensvorteil verschaffen, sondern einen Vermögensnachteil von sich abwenden. Dadurch, daß viele Verleger im nicht immer wohlverstandenen eigenen Interesse und zum direkten Schaden des Sortimenters »in diesem Jahre« (wie in früheren) »Disponenden auf keinen Fall gestatten«, hat sich übrigens die Sachlage sehr zu Ungunsten des letzteren verschoben.

Red.

Jeder Stand, jede Berufsklasse, jeder Interessentenkreis hat seine eigene Moral, nach der dies und das anständig oder nicht mehr anständig ist, geduldet oder nicht geduldet, ehrenhaft oder unehrenhaft. Diese einzelnen beruflichen usw. Moral-Anschauungen können sowohl unter sich sehr verschieden sein als auch von jenen moralischen Grundforderungen abweichen, auf denen unser Strafgesetz aufgebaut ist. Die — sagen wir — »Klassen-Moral« fordert gegenüber dem Strafgesetz einerseits ein Plus an moralischen Eigenschaften — wer nur gerade das unterläßt, was gesetzlich bestraft werden kann, gilt in den wenigsten Kreisen für einen ehrenhaften Menschen; andererseits gestattet die Klassen-Moral ein ebenso großes Minus — wer hat noch nichts »verbrochen«, was nach dem Gesetz strafbar wäre, ihm aber in der Achtung seiner Mitmenschen nicht das mindeste schadet? Hier sind es besonders gewisse Berufssünden, die allgemein viel milder beurteilt werden, als das Gesetz es tut, und es wäre ein Verstoß gegen die Klassen-Moral, wenn man ohne weiteres die Paragraphen des Strafgesetzbuchs gegen solche gewissermaßen geheiligten Berufsvergehen mobil machen wollte. Nun gibt es aber überall Menschen, die teils aus Gedankenlosigkeit, teils aus Eignung das stillschweigend zugestandene Maß von Berufssündigkeit bis über alle Grenzen der Billigkeit hinaus überschreiten und andere dadurch empfindlich schädigen. Durch jahrzehntelange Gewöhnung und Duldung kann sich so ein Zustand herausbilden, der ein Zurückschrauben auf das duldbare Maß unbedingt erforderlich macht, wenn nicht ein anfänglich noch erträglicher Mißbrauch immer tiefer einreißt, bis zur Unerträglichkeit. Und das ist leider mit dem Blind-Disponieren der Fall. (Wer von den Herren Sortimentern das nicht zu glauben vermag, braucht nicht weiter zu lesen; er für seine Person gehört eben dann zu denen, die nicht oder nur in bescheidenem Maße blind disponieren, und sei bedankt dafür.)

Es braucht wohl gar nicht erst ausgeführt zu werden, in wie mannigfacher Weise diese üble Praxis den Verleger schädigen kann, viel mehr als durch den bloßen Zinsverlust. Es bleibt ja auch gar nicht immer bei dieser Schädigung durch das blinde Disponieren an sich, sondern es werden dann später zur Remission der Blind-Disponenden Bestellungen »für Übersee mit 50% Rabatt« oder ähnlich aufgegeben (sogar durch Zwischenleute!), was der Verleger mitunter, wenn der Sortimenter unvorsichtig vorgeht, nachweisen kann. Ein solcher Fall hat mich vor längerem veranlaßt, an unterrichteter Stelle ein Gutachten über die rechtliche Seite des Blind-Disponierens einzuholen, das ich unten wiedergebe, nachdem kürzlich im Börsenblatt ein Rechtsgutachten über die betrügerischen Bestellungen »für eigenen Bedarf« abgedruckt wurde.